

# Qualitätssicherung mit dem BITV-Kurztest

Michael Zapp, Hamburg

Die BITV ist eine Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik. Der BITV-Kurztest basiert auf dieser Verordnung, er ist ein Prüfverfahren für die einfache, umfassende und zuverlässige Prüfung der Barrierefreiheit von informationsorientierten Webangeboten.

Der Artikel erläutert den Ansatz und die Funktionsweise des Prüfverfahrens, er beschreibt Reichweite und Grenzen des Tests und stellt Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Bewertungen vor.

## Testing quality of web sites with the BITV Short Test

The BITV-Kurztest (BITV Short Test) is a testing procedure based on the German „Ordinance on accessible Information Technology“ (BITV). It provides a method for conducting simple, comprehensive and reliable accessibility tests on informational web sites.

This article describes the approach used, explains how the test works and covers its scope and limitations. It also deals with measures to ensure reliable results.

## 1 Die rechtliche Grundlage: BITV

Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) verpflichtet Webangebote des Bundes ab 2006 auf Barrierefreiheit. Webangebote von Ministerien und untergeordneten Dienststellen, auch überregionale gesetzliche Krankenkassen sollen dann für behinderte Benutzer zugänglich sein.

Basis der BITV sind die im Jahr 1999 veröffentlichten Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 1.0 der Web Accessibility Initiative (WAI). Die universelle Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von eingestellten Informationen ist entscheidende Grundlage für die Kraft des Web, die Guidelines sollen diese Grundlage sicherstellen: auch blinde, sehbehinderte, motorisch behinderte Benutzer sollen Zugang haben, Anforderungen an Browser und andere Geräte für den Zugang sollen niedrig sein, die Sprache der Webangebote soll angemessen einfach sein, kurz: Webangebote sollen für alle nutzbar sein.

Direkt unterworfen sind der Verordnung nur Bundesdienststellen. Die indirekte Wirksamkeit der Verordnung beschränkt sich aber nicht auf Webangebote des Bundes. Webagenturen und CMS-Anbieter müssen entsprechende Kompetenzen

nachweisen, die Forderung nach Barrierefreiheit ist ins Recht gesetzt, auch andere Webanbieter orientieren sich an der Verordnung: Sie setzt neue Maßstäbe für Qualität.

## 2 Die BITV als Maßstab

Wie kann man entscheiden, ob ein Webangebot die Anforderungen der Verordnung erfüllt? Zwei Probleme ergeben sich bei der Anwendung der BITV als Maßstab für die Qualität von Webangeboten. Sie gilt in Teilen als veraltet, einige ihrer Anforderungen gelten als schwer zu überprüfen. Die Relevanz und Auslegung wesentlicher Teile der Verordnung ist daher umstritten.

### 2.1 veraltet

Im Jahr 1999 wurden die der BITV zugrunde gelegten WAI-Richtlinien veröffentlicht. Seitdem ist die technologische Entwicklung nicht stehen geblieben. Es gibt neue Browser, Screenreader sind leistungsfähiger. Einige Bedingungen der BITV beziehen sich daher auf mittlerweile nicht mehr vorhandene technische Zugangshindernisse; sie sind veraltet.

Unterschiedliche Positionen gibt es allerdings zu der Frage, welche Anforderungen als mittlerweile veraltet gelten sollen. Ist ein Zugangshindernis als überwunden und nicht mehr relevant anzusehen, wenn IT-Spezialisten es mit neuester, vielleicht noch gar nicht existenter, aber doch wenigstens denkbarer technischer Ausstattung bewältigen können? Oder soll die gebrauchte gekaufte Computerausstattung eines Internetneulings der Maßstab sein? Beide Positionen sind in der Fachdiskussion vertreten.

### 2.2 Schwer zu überprüfen

Problematisch ist die Anwendung der BITV als Maßstab für Barrierefreiheit auch aus einem zweiten Grund. Nur zum Teil kann man ihre Anforderungen in einfache, schematisch anzuwendende Regeln fassen. Viele Bedingungen sind „weich“. Es ist zwar klar, worauf sie abzielen, man kann aber nicht durch einfaches Abzählen oder Nachmessen entscheiden, ob sie erfüllt sind oder nicht.

*Beispiel Textalternativen:*

Bedingung 1.1 der Verordnung sagt, dass für Bilder äquivalente Textalternativen bereitzustellen sind. Diese Textalternativen sollen das Bild für nicht sehende Benutzer ersetzen.

Auch ohne menschliches Zutun lässt sich überprüfen, ob überhaupt irgend eine Textalternative mit dem Bild assoziiert ist. Aber das reicht nicht aus, das sichert nicht die Zugänglichkeit. Entscheidend ist die Brauchbarkeit der Textalternative, geprüft werden muss, ob der im Bild gefasste Zusammenhang überhaupt in Worte gefasst werden kann, ob eine entsprechende Fassung benötigt wird und gegebenenfalls, ob die vorgesehene Textalternative für nicht sehende Benutzer als gleichwertiger Bildersatz taugt. Diese Prüfung ist eine Sache von Einschätzungen.

### 2.3 Umstritten

Die Relevanz und die Auslegung vieler Bedingungen der BITV sind daher umstritten. Es gibt die Auffassung, man solle auf die Prüfung „weicher“ Kriterien gänzlich verzichten. Was nicht formalisierbar und automatisch abprüfbar sei, könne auch nicht gefordert werden. Zu prüfen sei also im Wesentlichen Standardkonformität.

Die Gegenposition kritisiert schematisch abzuarbeitende Checklisten. Die tatsächliche Nutzbarkeit von Webangeboten müsse der Maßstab sein, andernfalls könne nichts Brauchbares herauskommen. Schematische Prüfungen seien eher kontraproduktiv, Barrierefreiheit müsse auf Einsicht gegründet sein.

Einigkeit, was als Kriterium für Barrierefreiheit gelten soll, gibt es nicht, Praktiker können sich also nach Bedarf bedienen. Und die Kehrseite: es ist nicht klar, was in Sachen Barrierefreiheit verlangt wird, welche Anforderungen für bessere Zugänglichkeit wirklich Sinn machen und später auch anerkannt werden. Also wird abgewartet. Dies stellt die praktische Gültigkeit und Umsetzung der Verordnung zur Barrierefreien Informationstechnik in Frage.

## 3 BITV-basierte Prüfung der Barrierefreiheit von Webangeboten

Barrierefreie Information ist eine entscheidende Bedingung der beruflichen Rehabilitation. Als praktikabler und gültiger Maßstab für Barrierefreiheit könnte die BITV hier einiges bewirken. Das Projekt BIK (barrierefrei informieren und kommunizieren) hat daher das Ziel, auf Grundlage der Verordnung brauchbare und allgemein akzeptable Verfahren für die Prüfung von Barrierefreiheit zu entwickeln. Der Ansatz:

### 3.1 Entwicklung von Prüfanforderungen

Die BITV macht nur in Ansätzen konkrete Vorgaben für die Prüfung von Barrierefreiheit.

Und dort, wo sie tatsächlich in die technischen Details geht, ist einiges veraltet; es besteht Aktualisierungsbedarf. Erforderlich ist die Entwicklung konkreter Prüfanforderungen.

Damit einher geht die Sicherstellung der Aktualität der Anforderungen. Neue Lösungsansätze müssen überprüft werden, neue technische Entwicklungen müssen angemessen berücksichtigt werden. Die Entwicklung der Prüfanforderungen ist also eine dauernde Aufgabe.

Schon seit Jahren arbeitet die WAI an einer Neufassung der WCAG, die Anforderungen an Webangebote eher allgemein fasst, daher nicht bei jeder technischen Neuerung umgeschrieben werden muss. Man kann fragen, ob dies erforderlich und überhaupt machbar ist, ob eine von der eingesetzten Technik unabhängige Fassung von Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webangeboten noch genügend Aussagekraft hat und brauchbar ist.

Richtig ist aber ohne Zweifel der Ansatz: die Aktualisierung der BITV muss am Nutzen, dem „Wofür“ der einzelnen Bedingungen ansetzen. Sie muss klären, auf welche Benutzeranforderungen die teilweise eher technisch ausgerichteten Bedingungen zielen und wie diese Anforderungen aktuell sicherzustellen sind.

*Beispiel variable Schriftgrößen:*

Bedingung 3,4 der BITV sagt, dass das Layout von Webseiten relative anstelle von absoluten Einheiten verwenden soll.

Die Zweckbestimmung der Bedingung ist klar: die Darstellung von Webseiten soll variabel sein, sehbehinderte Benutzer sollen zum Beispiel die Größe von Schriften ändern können.

Praktisch bedeutet dieses heute: die Größe von Schriften darf nicht in Pixeln definiert werden. Dies ist nötig, damit auch Benutzer des verbreiteten MS Internet Explorers Schriftgrößen nach ihren Bedürfnissen ändern können.

Aber diese Bedingung ist nicht für alle Zeiten festgeschrieben. Version 7 des MS Internet Explorers ist leistungsfähiger, die Verwendung von Pixelgrößen ist kein Hindernis mehr. Auf der anderen Seite schafft die Verbreitung standardkonformer Browser neue Probleme. Designfehler werden nicht mehr vom Browser ausgeglichen, geprüft werden muss zum Beispiel, ob die Höhe von Zeilen oder Kästen mit der Schriftgröße mitwächst.

Die Zweckbestimmung bleibt, die Ausführung der Bedingung muss geändert werden.

### 3.2 Prüfung weicher Kriterien

Soll die Prüfung sich auf schematisch prüfbare Anforderungen der Barrierefrei-

heit beschränken? Das würde den Aufwand dramatisch senken und man käme leicht zu zuverlässigen Ergebnissen. Zentrale Anforderungen der BITV können aber nicht schematisch oder automatisch sichergestellt werden: die schon angesprochenen Alternativtexte gehören dazu, aber auch die logische Strukturierung von Seiten oder Tabellen, die Flexibilität der Darstellung, die schlüssige Reihenfolge von Elementen, einfache und brauchbare Navigation, Verständlichkeit.

Die Sicherstellung und Überprüfung dieser Anforderungen erfordert Nachdenken. Ein Test, der die entsprechenden Bedingungen ausklammert, mag einfach und zuverlässig sein. Aber das Ergebnis hat keine Aussagekraft. Die Prüfung muss daher „weiche“ Kriterien einschließen.

Eine Konsequenz daraus: die Prüfung muss sich auf wenige ausgewählte Seiten beschränken; eine auch nur annähernd vollständige Prüfung der Barrierefreiheit umfangreicher Webangebote ist praktisch nicht möglich. Der Prüfer muss typische Seiten auswählen und mit den ausgewählten Seiten die eingesetzten Elemente und Techniken erfassen. Je besser ihm dies gelingt, desto zuverlässiger ist der Schluss von der Barrierefreiheit der ausgewählten Seiten auf den Webauftritt als Ganzen.

### 3.3 Prüfung nachhaltiger Barrierefreiheit

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit von Webangeboten ist meist keine einmalige Aufgabe. Inhalte werden bearbeitet, neue Inhalte kommen dazu. Die Mitarbeiter der Redaktion müssen wissen, worauf dabei zu achten ist, damit das Angebot auch barrierefrei bleibt.

Daher gibt es die Auffassung, die Prüfung solle besser an Prozessen oder Voraussetzungen ansetzen. Zu prüfen sei, ob Webagenturen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, ob Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifikation ausreichen, ob Barrierefreiheit als Arbeitsaufgabe etabliert ist, ob ein geeignetes Content Management System (CMS) eingesetzt wird.

Für die Herstellung von Barrierefreiheit sind dieses wichtige Themen. Webanbieter müssen wissen, worauf sie zu achten haben, was zur nachhaltigen Sicherstellung von Barrierefreiheit alles dazu gehört. Und klar ist auch: Bewertungen von Webagenturen oder CMS können für die Auswahl hilfreich sein.

Für die eigentliche Prüfung ist jedoch das Ergebnis entscheidend. An diesem Ergebnis, an der Barrierefreiheit des erstellten Webangebotes erweist sich, ob die prozessbezogenen Maßnahmen erfolgreich waren. Dies gilt auch für die nachhaltige Sicherstellung der Barrierefreiheit. Prüfungen müssen in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden, nur so ist die nachhaltige Wirkung von Maßnahmen zur Sicherung der Barrierefreiheit feststellbar.

## 4 Der BITV-Kurztest

Das Instrument für die Prüfung der Barrierefreiheit von Webangeboten ist der Anfang 2004 veröffentlichte BITV-Kurztest. Entwickelt wurde der Test vom Projekt BIK in enger Abstimmung mit Behindertenverbänden, Webdienstleistern und Experten für Barrierefreiheit. Grundlage des Tests sind die Anforderungen und Bedingungen der BITV. Beide Prioritätsstufen der Verordnung werden abgedeckt.

Der Test umfasst insgesamt 52 Prüfschritte. Zu jedem Prüfschritt gibt es ausführliche Erläuterungen, die sagen, was genau geprüft wird, warum das wichtig ist und wie in der Prüfung vorzugehen ist. Geprüft werden mindestens 3 repräsentative Seiten, einige Prüfschritte (z.B. zur einheitlichen Navigation) beziehen sich allerdings auf das gesamte zu prüfende Webangebot.

Die Prüfschritte sind gewichtet, sie tragen mit 1 bis 3 Punkten zum Gesamtergebnis von maximal 100 Punkten bei. Webauftritte, die wenigstens 90 Punkte erreichen, werden als „gut zugänglich“ bewertet, Webauftritte mit 95 oder mehr Punkten sind „sehr gut zugänglich“.

Das Testverfahren ist vollständig offen gelegt. Bei veröffentlichten Tests sind auch sämtliche Einzelbewertungen zugänglich. Vorgesehen ist der Kurztest für informationsorientierte Webangebote, er ist nicht geeignet für Angebote, die vorrangig der Selbstdarstellung oder Unterhaltung dienen. In seiner jetzigen Form kann der Test für HTML-basierte Webangebote angewandt werden, die Übertragung auf andere Dokumentformate ist jedoch möglich.

## 5 Umfang und Grenzen des Tests

Der Kurztest stützt sich auf die BITV, geprüft werden alle mit der Verordnung abgedeckten Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Für blinde Benutzer ist die grafische Aufbereitung von Webseiten nicht nutzbar. Damit auch Blinde Zugang haben, müssen die Seiten vorlesbar sein. Wichtige Bedingungen dafür: brauchbare Textalternativen für Bilder, Linearisierbarkeit, Sprachauszeichnung. Elf Prüfschritte zielen auf die Erfüllung dieser Anforderungen.
- Für sehbehinderte Benutzer ist es wichtig, dass die Darstellung auf dem Bildschirm deutlich und flexibel ist. Informationen sollen unabhängig von Farben verfügbar sein, das Layout, insbesondere die Schriftgröße, soll variabel sein. Acht Prüfschritte zielen auf die Erfüllung dieser Anforderungen.
- Die Mausbedienung stellt hohe Anforderungen an Feinmotorik und Hand-Auge-Koordination. Für motorisch behinderte Benutzer kommt es darauf an, dass Webangebote vollständig tastaturbedienbar sind. Drei Prüfschritte zielen auf die Erfüllung dieser Anforderung.

- Anforderungen von Benutzern, die mittels Gebärdensprache kommunizieren, werden von der BITV nicht abgedeckt und deshalb auch im Kurztest nicht berücksichtigt. In einem Prüfschritt geht es um die für andere hörbehinderte Benutzer wichtige Bereitstellung von Untertiteln für Videos.
- Eine Grundbedingung der allgemeinen Zugänglichkeit von Webangeboten ist die Verständigung auf einfache, allgemein gültige Standards. Denn Geräte oder Programme für Benutzer mit speziellen Anforderungen sind nicht in der Lage, eine Vielzahl konkurrierender Formate zu unterstützen; dafür ist der Markt zu klein. Fünf Prüfschritte zielen auf die Unterstützung von Standards.
- Ebenfalls eine allgemeine Bedingung der Zugänglichkeit von Webangeboten ist die Trennung von Inhalt und Darstellung. Der Aufbau von Webseiten muss unabhängig von der Darstellung verfügbar sein, die vorgesehenen Elemente für die Auszeichnung von Überschriften und Listen müssen eingesetzt werden, die Verwendung von Schriftgrafiken ist problematisch. Neun Prüfschritte zielen auf die Trennung von Inhalt und Darstellung.
- Das Web ist ein gewöhnlicher Gebrauchsgegenstand, nicht nur Technikbegeisterte nutzen es. Daher sollten vertraute Konventionen unterstützt werden. Webangebote sollen keine unnötigen Voraussetzungen an Geräte oder an Vorkenntnisse der Benutzer stellen. Sie sollen übersichtlich sein und dem Benutzer zeigen, was er gerade ausgewählt hat. Auch mit älteren Technologien soll man sie nutzen können. Acht Prüfschritte zielen auf die einfache Nutzbarkeit.
- Das Web ist ein interaktives Medium. Der Benutzer wählt aus, informationsorientierte Webangebote sollen ihn

darin unterstützen. Inhalte sollen nicht ohne Zutun des Nutzers wechseln oder sich bewegen. Nicht angemessen ist auch die Aufbereitung von Webinhalten gemäß unterstellten Nutzeranforderungen, zum Beispiel die Bereitstellung von für Behinderte „optimierten“ Textversionen. Sechs Prüfschritte zielen auf diese Anforderungen.

- Und schließlich ist Barrierefreiheit auch eine Sache der Verständlichkeit. Texte sollen einfach geschrieben und klar gegliedert sein, Fachwörter sollen erklärt werden. Das ist wichtig für Benutzer, die nicht gut lesen können oder die Sprache des Webangebotes nicht beherrschen. Nur ein Prüfschritt zielt auf Verständlichkeit.

Damit ist die wichtigste Grenze des Kurztests angegeben. Nur ein Teilaspekt der Verständlichkeit von Webangeboten wird geprüft. Zwei Gründe dafür:

- Die BITV spricht von angemessen einfacher Sprache. Als Maßstab kann die Zielgruppe genommen werden, für sie sollen die Inhalte verständlich sein. Die vorgesehene Zielgruppe, somit auch die Angemessenheit, kann allerdings nicht aus den Inhalten selbst erschlossen werden. Sie muss in Abstimmung mit dem Webanbieter geklärt werden. Auch der Gegenstand könnte als Maßstab genommen werden, denn Inhalte sollen nicht unnötig schwierig dargestellt werden. Aber auch eine unabhängige Prüfung der Gegenstandsangemessenheit ist nicht praktikabel. Denn sie würde voraussetzen, dass der Prüfer anerkannt ist als fachliche Instanz der Abgrenzung von (erwünschter) Vereinfachung und (unzulässiger) Trivialisierung.
- Konsens über den angemessenen Umgang mit Bedingung 14.1 der BITV ist nicht einmal in Ansätzen vorhanden. Es gibt diverse Formeln zur Bestimmung

der Lesbarkeit, dieser Ansatz ist am ehesten etabliert. Die Aussagekraft formaler Indikatoren ist aber eingeschränkt und umstritten, auch ist Verständlichkeit nicht mit Lesbarkeit gleichzusetzen. Andere konsensfähige Prüfverfahren sind nicht in Sicht.

Verständlichkeit bleibt also vorerst weitgehend ausgeklammert.

## 6 Zuverlässigkeit des Tests

Das Ergebnis eines Kurztests basiert auf Einschätzungen. Dies ist kein Mangel des Tests; die Barrierefreiheit von Webangeboten hängt nicht allein von der Einhaltung formaler Regeln ab, ein aussagekräftiger Test muss also diese Grundlage haben.

Allerdings steht damit die Zuverlässigkeit von Testergebnissen in Frage. Wenn der Test nicht allein zur Unterstützung der Entwicklung, sondern auch zur Bewertung der Barrierefreiheit von Webangeboten eingesetzt werden soll, muss etwas für die Zuverlässigkeit getan werden. Testergebnisse sollen wiederholbar sein, unterschiedliche Prüfer sollen zu gleichen Ergebnissen kommen, um die Vergleichbarkeit und Nachprüfbarkeit zu gewährleisten.

### 1. Festlegung von Prüfbedingungen und Verfahren

Dafür wird zunächst der Rahmen gesetzt, in dem der Prüfer seine Einschätzung trifft. Das betrifft die Qualifikation des Prüfers, Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung des Prüfverfahrens sind Bedingung. Das betrifft die Prüfumgebung. Festgelegt ist, welches Betriebssystem, welche Browser, welche speziellen Prüfprogramme im Einzelnen einzusetzen sind. Auch wichtig: die klare Abgrenzung des Prüfgegenstandes.

## eJournale effizient nutzen und verwalten...

mit HAN - Hidden Automatic Navigator verwalten Sie Ihre eJournale und Onlinedatenbanken in einem Bruchteil der Zeit, die Sie bisher dafür aufwenden mussten. Gleichzeitig bietet HAN Ihren Nutzern erhöhten Komfort bei der Arbeit mit eJournals. **Die Vorteile von HAN:**

- **Höhere Sicherheit:** Single-Sign-On für eJournale und Onlinedatenbanken
- **Kostenkontrolle:** Nutzungszuordnung zu Personen, IP-Adressen, Abteilungen, Fakultäten, etc.
- **Transparenz:** standardisierte, verlagsübergreifende Nutzungsstatistiken (ICOLC, COUNTER)
- **Höherer Komfort:** Funktionserweiterung zu EZB, vorhandene EZB-Einträge werden automatisch in HAN integriert
- **Geringerer Administrationsaufwand:** Integriertes Subscriptions- und Lizenzmanagement
- **Schneller Überblick:** Automatische Inventarisierung aller eJournale und Datenbanken inkl. deren spezifischer Eigenschaften
- **Höhere Nutzerzufriedenheit:** 1-Click-Navigation zu gewünschtem eJournal, Volltext oder Abstract



[www.hh-software.com/han](http://www.hh-software.com/han)

**H+H Software GmbH**

Maschmühlenweg 8-10 | D-37073 Göttingen | fon: +49 (0) 551-52208-0 | fax: -25  
eMail: [hh@hh-software.com](mailto:hh@hh-software.com) | web: [www.hh-software.com](http://www.hh-software.com)



## 2. Abstimmung von Entscheidungen

Die Prüfer sind in Teams eingebunden, mit den Vorgaben der Prüfverfahren nicht klar zu entscheidende Fälle werden dort eingebracht und diskutiert. Diese Auseinandersetzung ist zugleich Grundlage der kontinuierlichen Fortentwicklung der Prüfverfahren. Was verallgemeinert werden kann, wird in die Prüfanleitung übernommen oder in Sammlungen von speziellen Fragen und Antworten zu Prüfschritten festgehalten.

## 3. Vergleichbarkeit von Bewertungen

Das Prüfwerkzeug erlaubt den Zugriff auf alle vorangegangenen Bewertungen zu einzelnen Prüfschritten. Der Prüfer (oder ein Außenstehender) kann sich daran orientieren. Er sieht, wie die Erfüllung von Anforderungen bislang bewertet worden ist, er kann sich Webseiten anzeigen lassen, für die ein Prüfschritt bis dahin als nicht oder nur teilweise erfüllt bewertet worden ist.

## 4. Nutzung von Bewertungsspielräumen

Prüfer sollen Bewertungsspielräume in ähnlicher Weise nutzen, sie sollen Sachverhalte nicht „wohlwollend“ oder „streng“ einschätzen. Abschließende Prüfungen werden daher im Tandem von jeweils zwei Prüfern durchgeführt, die im ersten Schritt unabhängig voneinander bewerten und anschließend ihre Ergebnisse abstimmen. Das Prüfprogramm ermittelt Abweichungen der unabhängigen Bewertungen vom abgestimmten Endergebnis. Diese Abweichungen sind Anhaltspunkte für die unterschiedliche Nutzung von Bewertungsspielräumen.

Der letzte Punkt ist entscheidend und unverzichtbar, wenn die Anwendung des Kurztests auf den Vergleich oder die Prüfung der Konformität von Webangeboten zielt.

## 7 Ausblick

Angewandt wurde der BITV-Kurztest für die Ermittlung des Sonderpreises Barrierefreiheit des Deutschen Multimedia Awards (DMMA) 2004 und 2005, für wöchentliche Tests von wichtigen Webangeboten, für vergleichende Tests zum Beispiel der Webangebote von Zeitungen, Fluglinien und Ministerien. Insgesamt 450 Kurztests wurden von Mitarbeitern des Projektes BIK bislang durchgeführt.

Sinnvoll ist auch die entwicklungsbegleitende Nutzung des Tests durch Webanbieter oder Webdesigner. Der Test schließt nicht aus Indizien, sondern er prüft die Nutzbarkeit von Webangeboten unter spezifischen Bedingungen. Wenn die Entwicklung eines Webangebots sich an den Anforderungen des Tests orientiert, ist also nicht nur ein gutes Abschneiden im Test sichergestellt, sondern das Ergebnis ist auch tatsächlich für die im Test adressierten Zielgruppen zugänglich.

Ein entsprechendes Werkzeug für entwicklungsbegleitende Bewertung eigener, dem Prüfer vertrauter Webangebote steht seit Juli 2005 zur Verfügung. Die Nutzung des Werkzeugs ist kostenlos. Es kann eingesetzt werden, wenn die Vergleichbarkeit von Bewertungen nicht im Vordergrund steht. In den ersten drei Monaten nach Veröffentlichung wurden 250 Selbstbewertungen durchgeführt.

## Quellen

Beschreibung des BITV-Kurztests: [www.bik-online.info/verfahren/kurztest/index.php](http://www.bik-online.info/verfahren/kurztest/index.php)

Automatische Prüfung der Barrierefreiheit von Webangeboten: [www.bik-online.info/info/pruefung/automatische\\_tests.php](http://www.bik-online.info/info/pruefung/automatische_tests.php)

Testergebnisse: [www.bitvtest.de/index.php](http://www.bitvtest.de/index.php)

Selbstbewertung: [www.bitvtest.de/selbstbewertung/](http://www.bitvtest.de/selbstbewertung/)

Veröffentlichte Selbstbewertungen: [www.95plus.de](http://www.95plus.de)

Barrierefreiheit, Bewertung, Qualität, Benutzerfreundlichkeit, Testverfahren, Website

## DER AUTOR

### Michael Zapp



Diplom-Psychologe und Arbeitswissenschaftler, ist seit 1994 Geschäftsführer der DIAS GmbH. Er war Koordinator des EU-Projekts BARRIERE

INFO (TAP DE 3202) und maßgeblich beteiligt an diversen Projekten zur Prüfung oder Sicherstellung der Barrierefreiheit von baulichen Einrichtungen, Dienstleistungen und Produkten. Derzeitige Arbeitsschwerpunkte sind die Barrierefreiheit von IuK-Technologien und die Entwicklung von Informationssystemen für Rehabilitation und Integration. Im Projekt BIK (barrierefrei informieren und kommunizieren) ist er verantwortlich für die Entwicklung und Erprobung von Testinstrumenten.

DIAS GmbH  
Neuer Pferdemarkt 1  
20359 Hamburg  
Telefon: (0 40) 43 18 75 - 11  
Telefax: (0 40) 43 18 75 - 19  
E-Mail: [zapp@dias.de](mailto:zapp@dias.de)  
[www.dias.de](http://www.dias.de)

## Gabriele Beger übernimmt Leitung der SUB Hamburg

Am 1. Dezember 2005 hat Frau Prof. Dr. Gabriele Beger, Präsidentin der DGI, die Leitung der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky in Hamburg ([www.sub.uni-hamburg.de](http://www.sub.uni-hamburg.de)) übernommen. Zuvor war sie 13 Jahre Direktorin der Berliner Stadtbibliothek und zugleich zehn Jahre Stellvertretender Vorstand der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin. Der Ziel und Leistungsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg ist zu entnehmen: „die Staats- und Universitätsbibliothek ist die zentrale Bibliothek des Bibliothekssystems der Universität Hamburg, eine zentrale Bibliothek der Hamburger Hochschulen und die Landesbibliothek der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie dient mit ihren Beständen und Informationsleistun-

gen als „wissenschaftliches und kulturelles Gedächtnis“ der Wissenschaft, der Kultur, der Bildung und der beruflichen Arbeit und Fortbildung. Sie hat als Landesbibliothek gesetzlichen Auftrag zur Sammlung und Archivierung der in Hamburg verlegten Druckwerke, der amtlichen hamburgischen Schriften und des auf Hamburg und seine Region bezogenen Schrifttums. Sie beteiligt sich als Kulturinstitut aktiv an der Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens in Hamburg. Die Staats- und Universitätsbibliothek ist Kompetenzzentrum und Koordinatorin für alle Hamburger Bibliotheken, die dem gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) angehören.“ Die SUB mit ihren drei Millionen Bänden und

ca. 6.300 laufenden Zeitschriften ist damit die größte wissenschaftliche Bibliothek in Hamburg. Sie übt derzeit über 57 Fachbibliotheken der Universität die Fachaufsicht aus und erbringt mit ihren 213 Mitarbeitern und einem Erwerbungssetat von 2,7 Millionen Euro eine Vielzahl zentraler Dienstleistungen. „Über meine Pläne zur Weiterentwicklung möchte ich in der Öffentlichkeit erst berichten, wenn ich mit meinen neuen Mitarbeitern beraten habe. Aber trotz Wechsel von Berlin nach Hamburg werde ich der DGI und meinen urheberrechtlichen Aktivitäten treu bleiben.“ bekräftigt die Präsidentin. Die Redaktion gratuliert zur neuen Aufgabe und wünscht weiterhin eine glückliche Hand und viel Erfolg.